

RS OGH 1954/4/24 Rkv46/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1954

Norm

ABGB §335 B

3. RStG §3

3. RStG §5

Rechtssatz

Der unredliche Besitzer hat auch den Schaden zu ersetzen, der durch ungerechtfertigte Privatentnahmen entstanden ist. Zu den "Vorteilen" i. S. des § 335 ABGB gehören die Vorteile des Gebrauchs der Sache und die Früchte im weitesten Sinne, also die Erträge des (entzogenen) Unternehmens. Sachen, die mit den Erträgen angeschafft wurden, können nicht mehr als Früchte angesehen werden. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens erstreckt sich nicht auch auf die Herausgabe derjenigen Sachen, die mit dem aus dem Unternehmen bezogenen Geld erworben wurden.

Entscheidungstexte

- Rkv 46/54
Entscheidungstext OGH 24.04.1954 Rkv 46/54
EvBl 1954/357 S 536

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0010254

Dokumentnummer

JJR_19540424_OGH0002_000RKV00046_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at